

Anlage

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
Cleebronn
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) und in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333) zuletzt geändert durch am 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) sowie der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKEFw) vom 18. März 2016 (GBl. S. 253) hat der Gemeinderat der am 23.05.2017 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Cleebronn.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Grundsätze des Kostenersatzes

Soweit die Leistungen der Feuerwehr nach dem FwG nicht unentgeltlich sind, verlangt die Gemeinde Cleebronn im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 34 FwG in Verbindung mit der Verordnung des Innenministeriums über Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKEFw), sowie nach Maßgabe dieser Satzung, Ersatz der entstandenen Kosten.

§ 3 Kostenersatzpflichtige

- (1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 34 FwG Genannten in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Kostenersatzpflichtig ist insbesondere der Veranstalter bei der Leistung von Feuersicherheitsdiensten.
- (3) Im Übrigen ist der Auftraggeber oder der Verursacher der Leistung zum Kostenersatz verpflichtet.

(4) Entstehen Kosten, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, so können auch diese erhoben werden.

(5) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(6) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe (§ 26 FwG) hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die Feuerwehrfahrzeuge gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Geräte sind im jeweiligen Fahrzeugsatz enthalten.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,

2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Auskunftspflicht

Der Zahlungspflichtige hat der Gemeinde Cleebronn über alle Tatsachen, die für die Kostenersatzpflicht oder die Höhe des Kostenersatzes von Bedeutung sind, richtige und vollständige Auskunft zu geben. Verweigert er die Auskunft oder gibt er diese nicht innerhalb der festgestellten Frist, so kann die Bemessungsgrundlage nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt und der Kostenersatz danach berechnet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cleebronn, den 23.05.2017

Thomas Vogl
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)	18,70 Euro
---	------------

Die kleinste abzurechnende Zeiteinheit ist eine halbe Stunde.

2. Fahrzeugkosten

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253). Diese lauten wie folgt:

- | | |
|----------------------------------|---------|
| a) Mannschaftstransportwagen MTW | 20 Euro |
| b) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 | 83 Euro |
| c) Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 | 95 Euro |

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 4 Absatz 6 der Satzung verwiesen.